



Gemeinde Hünenberg

Entschädigungs- reglement

Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären

Ausgabe Januar 2010

Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären (Entschädigungsreglement)

vom 26. Juni 1995

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes,
beschliesst:

Das Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären (Entschädigungsreglement) vom 23. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

A. Gemeinderat

Art. 1 Pauschalentschädigung

¹ Dem Gemeinderat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 250 Stellenprozent zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Ratsmitglieder regelt er in einer Verordnung.²⁾

² Für ausserordentliche Aufgaben steht dem Gemeinderat zusätzlich ein Pool von 20 Stellenprozenten zu, über den er bei Bedarf selbstständig verfügen kann.²⁾

³ Für die Entschädigung der Gemeinderatsarbeit werden die Mitglieder des Gemeinderates in die Gehaltsklasse 22 / Stufe 10 eingereiht. In dieser Entschädigung sind die Pauschalspesen gemäss Art. 3 inbegriffen. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident erhält zusätzlich Fr. 3'000.— jährlich.¹⁾

⁴ Diese Entschädigungen beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der üblicherweise aus der fach- und führungsbezogenen Leitung der Abteilung anfallenden Aufgaben. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen etc. enthalten.¹⁾

Art. 2 ²⁾ **Entschädigung bei Nichtwiederwahl**

¹ Im Falle einer Nichtwiederwahl werden folgende einmalige Entschädigungen (Grundentschädigung inkl. Anteil am 13. Monatslohn) ausgerichtet:

- nach der 1. Amtsperiode: vier Monatslöhne
- nach der 2. Amtsperiode und mehr: sechs Monatslöhne

² Bei angebrochenen Amtsperioden (wegen Nachwahl oder Nachrücken) wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet.

³ Die Entschädigung bei Nichtwiederwahl entfällt mit dem Erreichen des AHV-Alters.

⁴ Bei strafrechtlich relevanten Handlungen im Amt besteht bei Nichtwiederwahl kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 3 ¹⁾ **Spesen**

¹ Es werden folgende jährliche pauschale Spesenentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident	Fr.	9'000.—
b) Bauvorsteherin/Bauvorsteher	Fr.	10'000.—
c) Schulvorsteherin/Schulvorsteher	Fr.	9'000.—
d) Sozialvorsteherin/Sozialvorsteher	Fr.	7'000.—
e) Sicherheitsvorsteherin/Sicherheitsvorsteher	Fr.	6'000.—
f) Finanzvorsteherin/Finanzvorsteher	Fr.	3'000.—

² Damit sind alle Spesen, (Büroentschädigung, Telefon, Porti, Fahrspesen innerhalb des Kantons Zug etc.) die sich im Zusammenhang mit der ordentlichen Tätigkeit im Gemeinderat ergeben, abgegolten.

Art. 4 **Vorsorge**

Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Mitglieder des Gemeinderates besteht eine Vorsorgeregelung.

Art. 5 **Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber**

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bezieht die Entschädigungen nach Art. 8¹⁾ dieses Reglements.

B. Friedensrichteramt/Kommissionen

Art. 6 ¹⁾

Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt bezieht eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 4'650.—. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sowie die Stellvertretung einigen sich selber über die Aufteilung dieses Betrages.

Art. 7

Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen folgende jährliche Grundentschädigung:

a) Präsidentin/Präsident	Fr.	3'000.—
b) Mitglieder	Fr.	2'500.—

² Zusätzlich erhalten sie die Sitzungsentschädigungen gemäss Art. 8.

Art. 8

Andere Kommissionen und Funktionen

¹ Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (*exkl. Mitglieder des Gemeinderates*)¹⁾ beziehen für ihre Sitzungen die folgenden pauschalen Entschädigungen:

	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	über 3 Stunden
a) Kommissionspräsidentin/ Kommissionspräsident	Fr. 110.—	Fr. 140.—	Fr. 170.—
b) Kommissionsmitglieder	Fr. 80.—	Fr. 120.—	Fr. 140.—

² Damit sind auch die ausserhalb der Sitzungen aufgewendete Vorbereitungszeit und das Aktenstudium abgegolten.

³ Diese Ansätze gelten auch für andere, in diesem Reglement nicht speziell aufgeführten Funktionen, sofern besondere Verhältnisse keine abweichende Regelung erfordern.

Art. 9 Entschädigung gemeindlicher Angestellter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde beziehen für Kommissionssitzungen während der Arbeitszeit keine zusätzliche Entschädigung.

C. Andere Entschädigungen

Art. 10 Entschädigung für besondere Aufträge und amtliche Missionen

Für besondere Aufträge und amtliche Missionen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a) pro Stunde	Fr.	40.—
b) pro halber Tag	Fr.	150.—
c) pro Tag	Fr.	300.—

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat regelt auf dem Verordnungsweg:

- a) die Entschädigungen und Spesenansätze der in diesem Reglement nicht speziell aufgeführten Funktionen
- b) die Zulagen und Spesenentschädigungen
- c) die Stundenlohnansätze
- d) die Aufteilung des Gemeinderatpensums auf die einzelnen Ratsmitglieder²⁾

Art. 12 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Diese Entschädigungen basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Mai 1993 = 100 Punkte).

² Der Gemeinderat kann die Teuerung auf Jahresanfang ganz oder teilweise anpassen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Art. 14 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 1. Juli 1989.

Gemeinderat Hünenberg

Max Bütler
Präsident

Guido Wetli
Schreiber

¹) Änderungen vom 9. Dezember 2002

²) Änderungen vom 14. Dezember 2009 (in Kraft seit 1. Januar 2010)